

§ 50: Vollrausch (§ 323a)

I. Allgemeines

Da eine im schuldunfähigen Zustand begangene rechtswidrige Tat aufgrund des in § 20 kodifizierten Schuldprinzips nicht bestraft werden kann, die (schuldhaft) Herbeiführung des schuldunfähigen Zustands und die damit eintretende Verminderung oder Beseitigung der Urteils- und/oder Einsichtsfähigkeit jedoch als gemeingefährlich gefährlich angesehen wird, bestraft § 323a ein solches Verhalten unter der Voraussetzung, dass im schuldunfähigen Zustand eine rechtswidrige Tat begangen wurde. Die Strafe wird nach oben hin durch den Strafrahmen der Rauschtat begrenzt, § 323a II.

Nach § 323a I kann auch bestraft werden, wem die Schuldfähigkeit aufgrund des Zweifelssatzes nicht nachgewiesen werden kann („oder dies nicht auszuschließen ist“).

Der Deliktsnatur nach handelt es sich bei § 323a um ein abstraktes Gefährdungsdelikt und um ein eigenhändiges Delikt (h.M., vgl. *Fischer* § 323a Rn. 20 m.w.N.), wodurch eine Begehung in mittelbarer oder Mittäterschaft ausgeschlossen ist.

Für die Darstellung in der Klausur gilt, dass § 323a erst zu prüfen ist, wenn der Täter wegen (eventueller) Schuldunfähigkeit nicht bestraft werden kann. Somit ist § 323a auch erst nach einer evtl. Strafbarkeit des entsprechenden Straftatbestandes i.V.m. den Grundsätzen der *actio libera in causa* zu erörtern.

KK 491

II. Aufbau

1. Obj. Tatbestand
 - a) Taterfolg: Rausch bzw nicht auszuschließender Rausch
 - b) Tathandlung: Sich versetzen
 - c) Kausalität
2. Subj. Tatbestand: Vorsatz oder Fahrlässigkeit
3. Rechtswidrigkeit und Schuld
4. Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Begehung einer rechtswidrigen Tat

KK 492

III. Objektiver Tatbestand**1. Taterfolg: Rausch****a) Allgemeines**

Rausch ist eine durch Alkohol und/oder andere berauschende Mittel hervorgerufene Intoxikation, die die Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert (vgl. zum streitigen Begriffsbestimmung Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 323a Rn. 7 m.w.N.). Die berauschenden Mittel können nicht nur Alkohol, sondern ebenfalls Drogen oder Medikamente sein.

b) Rausch unterhalb der Grenze des § 21?

Stark im Streit ist die Frage, ob ein Rausch i.S.d. § 323a vorliegt, wenn die die Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit erheblich vermindernde Intoxikation noch nicht die Grenzen des § 21 erreicht hat.

Manche verlangen lediglich, dass unter biologischen Aspekten ein Rausch festgestellt werden konnte. Das Gesetz verlange nicht, dass ein Zustand des § 21 erreicht werde (vgl. *Fischer* § 323a Rn. 11 m.w.N.). Dafür lässt sich anführen, dass § 21 nicht nach Graden der Schuldunfähigkeit differenziert, sondern gerade fortbestehende Schuldfähigkeit impliziert. Demgegenüber will die h.M. das Tatbestandsmerkmal des Rausches erst annehmen und damit § 323a nur anwenden, wenn ein Zustand sicher festgestellt ist, der die Qualität des § 21 erreicht (BGH NJW 1979, 1370; BayObLG JR 1978, 208; *Wessels/Hettinger* Rn. 1032).

Der Streit hat insbesondere dort Bedeutung, wo eine Berauschung festgestellt, jedoch nicht nachweisbar ist, ob der Täter die Rauschtat in schuldunfähigem (§ 20), vermindert schuldfähigem (§ 21)

KK 493

oder noch voll zurechnungsfähigem Zustand begangen hat. Wer für einen Rausch keine verminderte Schuldfähigkeit i.S.d. § 21 verlangt, muss aus § 323a zu bestrafen, da der Täter durch eine bloß eingeschränkte Anwendung des Zweifelsgrundsatzes nicht schlechter gestellt wird als wenn er nach der Norm bestraft würde, die für den Fall der (ggf. verminderten) Schuldfähigkeit eingreifen würde (offen gelassen in BGHSt. 32, 48, 54); die (wohl überwiegende) Gegenmeinung trägt diesen Feststellungsschwierigkeiten mittels einer konsequenten Anwendung des Zweifelssatzes Rechnung und verneint § 323a (BayObLG JR 1978, 208 m. Anm. *Montenbruck*). Eng verwandt mit diesen auf Tatbestandsebene anzusiedelnden Rechtsproblemen ist die Frage, ob – zur Schließung andernfalls entstehender Strafbarkeitslücken – eine Wahlfeststellung zwischen Rauschtat und § 323a möglich ist.

2. Tathandlung: Versetzen

Der Täter muss sich in den Zustand versetzen. Versetzen meint das Zusichnehmen der berauschenden Mittel. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass der Täter die Mittel sich selbst verabreicht; ein einverständliches Verabreichen lassen soll für ein „Versetzen“ ausreichen.

IV. Subjektiver Tatbestand**1. Vorsatz**

Mindestens Eventualvorsatz dahingehend, dass der Täter in einen die Urteils- und/oder Steuerungsfähigkeit ausschließenden Zustand durch die Einnahme des Rauschmittels gerät, ist erforderlich und ausreichend für die Annahme vorsätzlicher Begehung des § 323a.

KK 494

2. Fahrlässigkeit

Fahrlässigkeit ist ausreichend und liegt vor, wenn der Täter die Wirkung des Rauschmittels hätte erkennen müssen oder können (nach OLG Hamm NJW 1975, 2252 selbst bei Einnahme in Selbstmordabsicht zu bejahen – höchst zweifelhaft). Die Unterscheidung zwischen einer vorsätzlichen und einer fahrlässigen Tat des § 323a wird allein anhand der Beziehung des Täters zum Rausch vorgenommen, nicht danach, ob der Täter die rechtswidrige Tat (die nach h.M. nur objektive Bedingung der Strafbarkeit ist) vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat – häufiger Fehler in Klausuren!

V. Rechtswidrigkeit

Werden die Rauschmittel zu Heilzwecken eingenommen, insbesondere zur Schmerzlinderung, so ist die Tat gerechtfertigt (Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 323a Rn. 6 m.w.N., nach a.A. schon nicht tatbestandsmäßig). Einwilligung in § 323a ist nicht möglich.

VI. Schuld

Das Versetzen in den schuldunfähigen Zustand, also die Tathandlung des § 323a, muss selbst schuldhaft geschehen. Liegt hier schon aus einem anderen Grund Schuldunfähigkeit vor, so kommt eine Strafbarkeit wegen § 323a nicht in Betracht. Zu denken ist hier vor allem an eine abhängigkeitsbedingte Änderung der Persönlichkeitsstruktur oder an schwerste, die Freiheit der Willensentschließung ausschließende Entzugserscheinungen.

KK 495

VII. Objektive Bedingung der Strafbarkeit – die Rauschtat

1. Allgemeines

Die im schuldunfähigen Zustand begangene Tat muss bis auf die rauschbedingte Schuldunfähigkeit vollständig vorliegen, d.h. insbesondere müssen alle subjektiven Merkmale (inkl. z.B. Zueignungs- oder Bereicherungsabsicht) vorliegen (Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 323a Rn. 16 f.).

Die Rechtswidrigkeit der Rauschtat kann an Rechtfertigungsgründen scheitern. Zu beachten ist hier jedoch, dass auch alle subjektiven Merkmale eines Rechtfertigungsgrundes vorliegen müssen.

Ist dem Täter aus anderen Gründen als denen des § 20 kein Schuldvorwurf zu machen, z.B. wegen § 35, so liegt die objektive Bedingung der Strafbarkeit nicht vor.

Gleiches gilt, wenn der Täter vom Versuch der Tat strafbefreiend zurückgetreten ist (h.M., vgl. Fischer § 323a Rn. 8 m.w.N.); andernfalls würde der Täter eines Vollrauschs schärfer bestraft als der (vermindert) schuldfähige (was freilich für ein konsequent auf die mit Berausungen typischerweise verbundenen [abstrakten] Gefahrenlagen abstellendes Verständnis des § 323a kein zwingendes Argument wäre).

2. Unterlassen als Rauschtat

a) § 323c als Rauschtat?

Die Rauschtat kann auch ein strafbares Unterlassen sein (str.); selbst ein echtes Unterlassungsdelikt nach § 323c kommt in Betracht (sehr str.); zur Problematik – im Zusammenhang mit der verwandten Problematik der *omissio libera in causa* – Dehne-Niemann GA 2009, 150 ff.

KK 496

Bsp.: Ein Gastwirt hatte in volltrunkenem Zustand einer ihn darum bittenden Passantin mit der Begründung das Telefon verweigert, was vor seinem Haus geschehe, gehe ihn nichts an. Die Passantin hatte Hilfe für einen vor dem Haus zusammengebrochenen Rentner, der schwere Kopfverletzungen erlitten hatte, herbeitelefonieren wollen. Der zum Tatzeitpunkt schuldunfähige Gastwirt wurde wegen vorsätzlichen Vollrauschs – i.V.m. unterlassener Hilfeleistung als Rauschtat – verurteilt (BayObLG NJW 1974, 1520).

Die dagegen erhobene Kritik verweist darauf, dass ein im Rauschzustand die Hilfeleistung verweigernder Schuldunfähiger sich um der Erfüllung der Solidarpflicht des § 323c StGB willen handlungsfähig und schulfähig erhalten müsse, wodurch die Anforderungen der Hilfeleistungspflicht überzogener Weise auf den Zeitpunkt des Berausehens vorverlagert würden (*Backmann* JuS 1975, 698, 701 ff.; *MK/Geisler* § 323 a Rn. 33; *Hardwig* GA 1964, 140, 150 f.; *ders.*, Eb.-Schmidt-FS, 1961, S. 459, 479). Dieser Argumentation hält die (wohl herrschende) Gegenmeinung entgegen, für § 323a StGB komme es auf einen Zusammenhang zwischen Berausung und Rauschtat (als objektiver Bedingung der Strafbarkeit) nicht an (dazu unten 3.); da der Angeklagte im vom *BayObLG* entschiedenen Sachverhalt nicht handlungs-, sondern „nur“ schuldunfähig war, würde ihm nichts abverlangt, was man nicht auch von einem Begehungstäter verlangen würde (vgl. *Dencker* JuS 1980, 210, 214; *ders.* NJW 1980, 2159, 2165; *Fahl* JuS 2005, 1076, 1079 f.).

b) Unterlassungsdelikte als Rauschtat bei Handlungsunfähigkeit?

Im Streit ist auch, wie es sich auswirkt, dass der Berauschte im Zeitpunkt des rauschbedingten Nichthandelns nicht schuld-, sondern sogar handlungsunfähig sein kann (etwa bei rauschbedingtem Schlaf). In solchen Fällen liegt mangels Handlungsfähigkeit kein Unterlassungsdelikt als Rauschtat vor. *Ranft* (JA 1983, 239, 240 f.) behauptet, dass dieses Ergebnis (keine Rauschtat, damit keine

KK 497

Strafbarkeit aus § 323a) im Vergleich zu den Fällen der bloßen Schuldunfähigkeit wertungswidersprüchlich sei – was *Cramer* (Der Vollrauschtatbestand als abstraktes Gefährdungsdelikt, 1962, S. 122 mit Fn. 93 u. 94) durch die Einbeziehung von rauschbedingter Untätigkeit als „rechtswidrige Tat“ i.S.d. § 323a StGB vermeiden möchte. Darin liegt aber wegen § 11 I Nr. 5 StGB ein Verstoß gegen Art. 103 II GG (vgl. *MüKo/Geisler* § 323a Rn. 32).

3. Einschränkung durch das Erfordernis einer subjektiven Beziehung des Täters zur Rauschtat?

Manche verweisen auf den Charakter des Delikts als eines abstrakten Gefährdungsdelikts, für dessen Verwirklichung die Herbeiführung des Rauschzustandes bereits genügt. Durch das Erfordernis der objektiven Bedingung der Strafbarkeit „Rauschtat“ wird der Straftatbestand schon eingeschränkt (BGHSt. 16, 124; *Dreher*, JZ 1953, 426); schon die Herbeiführung eines Rausches stelle materielles Unrecht dar (BGHSt. 16, 124; *Puppe* GA 1974, 110; zu Recht krit. *Geisler* GA 2000, 166, 169 ff.). Jeder müsse per se damit rechnen, im Rauschzustand eine Straftat zu begehen (BGHSt. 16, 124, 125).

Heute fordert auch die Rspr. eine subjektive Beziehung zur Tat derart, dass es für den Täter jedenfalls vorhersehbar sein muss, er könne im Rausch irgendwelche Ausschreitungen strafbarer Art begehen, ohne Vorbeugungsmaßnahmen getroffen zu haben (BGHSt. 10, 247, 250; *Otto* BT § 81 Rn. 1, 17 m.w.N.). Dass das Erfordernis der objektiven Bedingung der Strafbarkeit „Rauschtat“ der Straftatbestand des § 323a eingeschränkt werde, ist unrichtig; denn ohne die Rauschtat wird auch ein noch so heftiges Sichberauschen nicht zur Straftat. Daher ist das Rauschtaterfordernis strafbarkeitsbegründend, nicht etwa strafbarkeitseinschränkend.

KK 498

VIII. Täterschaft und Teilnahme

1. Keine Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft

Wegen des Charakters des § 323a als eines eigenhändigen Delikts ist bei Vollrausch nach h.M. weder Mittäterschaft noch mittelbare Täterschaft möglich (anders bei der Rauschtat selbst! Diese ist gerade qua Schuldunfähigkeit des Tatmittlers in mittelbarer Täterschaft begehbar).

2. Teilnahme an § 323a?

Umstritten ist, ob Teilnahme an § 323a möglich ist. Nach manchen sind Anstiftung und Beihilfe zum Vollrausch nicht denkbar, da § 323a lediglich den Täter selbst zur Selbstkontrolle verpflichtet. Die Teilnahme an der Rauschtat wäre eine unangemessene Ausdehnung des strafbaren Bereichs (*Lackner/Kühl* § 323a Rn. 17). Demgegenüber hält die h.M. Teilnahme an § 323a nach allgemeinen Regeln unter Anwendung von § 28 I für möglich (*Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben* § 323a Rn. 25). Eine Überdehnung der Strafbarkeit liege nicht vor, da Teilnahme nur am vorsätzlichen Delikt möglich ist und unbillige Härten über die objektive Zurechnung ausgeschieden werden können.

Beachte stets: Von der Teilnahme an § 323a strikt zu unterscheiden ist die Teilnahme an der Rauschtat selbst, die möglich ist, da die Teilnahme nur eine vorsätzliche rechtswidrige Tat voraussetzt.